

**Inhaltsverzeichnis:**

	<b>Seite</b>
1. Zweck und Zielsetzung.....	1
2. Geltungsbereich/Änderungsdienst.....	1
3. Verantwortlich.....	1
4. Zusätzlich anzuwendende Vorschriften.....	2
5. Begriffe.....	2
6. Grundsätzliches.....	2
7. Vorgehensweise.....	3-8
8. Anlage.....	8

**Prolog**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (m/w/d) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

**1. Zweck und Zielsetzung**

Die Anweisung dient als Hausordnung und regelt die Rechte und Pflichten der MT- und MTMS- Mitarbeiter, der Gäste, Handwerker und Dienstleister sowie den Gästeführern oder Koordinatoren. Bei der MT wird größter Wert auf Arbeits- und Umweltschutz gelegt. Gemäß § 5 DGUV Vorschrift 1 ist MT verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die in § 2 DGUV Vorschrift 1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten.

**2. Geltungsbereich/Änderungsdienst**

MT Aerospace AG, MTMS, verbundene Unternehmen (genannt MT)

Ausgabe 04	Ergänzung bezüglich Fotoverbot und Fotoerlaubnis
Ausgabe 03	Ersetzt OA-41 und OA-42 (umfassende Überarbeitung)
Ausgabe 02	Ergänzung im Absatz 7 Werkverkehr, im Absatz 4
Ausgabe 01	Erstausgabe
<b>Ausgabe</b>	<b>Grund der Änderung</b>

Verteiler: Infospace

**3. Verantwortlich**

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Arbeitsanweisung sind:

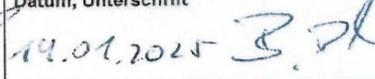
**MT-seitig:**

**die Koordinatoren wie:**

- Gästeführer
- Hallenmeister der benannten Bereiche
- Hallenverantwortliche
- MT-seitige Auftraggeber

**Extern:** Verantwortliche der Dienstleister und Handwerker

**Classification: „Internal“ - 01/2021, Revision 01**  
Ausgedruckte Anweisungen unterliegen nicht dem Änderungsdienst! Bitte Gültigkeit prüfen.

Erstellt: Heidelberger, Jan, / TQI	Geprüft, Prozessverantwortliche: Peißl, Helmut / O	Genehmigt: Beschorner, Bernd / O
Datum, Unterschrift <i>14.01.2025</i> 	Datum, Unterschrift <i>14.01.2025</i> 	Datum, Unterschrift <i>14.01.2025</i> 

Ausgabe:	04	<b>AA-6.4-1</b> <b>Betriebsordnung</b> <b>EN 9100-2018 Kap. 4.2</b>	 <b>MT AEROSPACE</b> An OHB Company
Datum:	22.11.2024		
Seite:	2 von 12		

#### 4. Zusätzlich anzuwendende Vorschriften

ArbZRG	Arbeitszeitrechtsgesetz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
DGUV nn	Es gelten zusätzlich alle allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel und die Unfallverhütungsvorschriften bei Bauarbeiten in der jeweils gültigen Fassung
DIN EN ISO 14001	Umweltmanagementsysteme
VDE105 Teil100 und 100/A3	Betrieb von elektrischen Anlagen
OA-10	Organisationsanweisung für Werksicherheit/ Werkschutz/ Brandschutz
OA-27	Organisationsanweisung für Gefahrstoffe
BGHW M7	Gefährdung durch rückwärtsfahrende LKW

#### 5. Begriffe

MT-Koordinatoren:

MT-Koordinatoren sind die Auftraggeber einer Fremdleistung als Initiator auf Seiten der MT (z.B. Facility für Baumaßnahmen; Maschinenstelle für Instandhaltung; sonstige Dritte für Vorortbegehungen; etc.) sowie die Kostenstellenleiter und/oder die Projektleiter bzw. Meister der jeweiligen Kostenstelle in dessen Bereich die Dienstleister und Handwerker tätig sind. Koordinator ist daher grundsätzlich die für den jeweiligen Bereich verantwortliche Person. Der Name des MT-Koordinators muss bei der Bestellanforderung (Banf) bzw. der Bestellung mit angegeben werden.

#### 6. Grundsätzliches

Diese Betriebsordnung gilt für alle Mitarbeiter der MT sowie für Fremdfirmen und Besucher, die im Auftrag von MT innerhalb des Werksgeländes tätig werden. Sie sind verpflichtet ihre Mitarbeiter sowie sämtliche Subunternehmer schriftlich zu unterweisen und die Betriebsordnung einzuhalten. Die Betriebsordnung ist Vertragsbestandteil und damit als verbindlich anzusehen.

Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen MT-Koordinator ist Voraussetzung für die Realisierung von Dienstleistungen/ Arbeiten auf dem Werksgelände.

Der Initiator hat grundsätzlich die für den jeweiligen Bereich verantwortliche Person im Vorfeld über den Einsatz einer Fremdleistung oder über ein Geschehen in dessen Bereich zu informieren.

Der MT-Koordinator informiert den Vertreter der Fremdfirma über die Arbeitssicherheitsvorschriften, örtliche Besonderheiten und Gefahrenstellen. Die notwendigen Informationen müssen vor der Arbeitsaufnahme direkt zwischen der Fremdfirma und dem Koordinator ausgetauscht werden. Hierzu dient das Protokoll (s. Anlage 1). Die notwendige Unterschrift hat der Auftraggeber zu leisten.

Soweit es für die **Arbeitssicherheit erforderlich** ist, haben die MT-Koordinatoren **Weisungsbefugnis** gegenüber den Mitarbeitern der Fremdfirma. Die von ihm angeordneten Maßnahmen zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit sind für die Dauer der Arbeiten aufrechtzuerhalten.

Der MT-Koordinator kontrolliert das sicherheitsgerechte Verhalten am Einsatzort und sorgt für die Einhaltung der Betriebsordnung. Nach Abschluss der Arbeiten kontrolliert der jeweilige Initiator die Umsetzung der beauftragten Leistung und sorgt dafür, dass der Einsatzort von der Fremdfirma in einem ordnungsgemäßen Zustand (besenrein) hinterlassen wird.

Die **Ausnahmegenehmigung für das Mitführen von minderjährigen Personen auf das MT- Werksgelände** wird nur nach Rückfrage bei der Leitung Werksicherheit ausgestellt (s. Anlage 2).

Analog gilt dieser Sachverhalt für die Firmen, die sich ständig auf dem Gelände bewegen.

Ausgabe:	04	<b>AA-6.4-1</b> <b>Betriebsordnung</b> <b>EN 9100-2018 Kap. 4.2</b>	 <b>MT AEROSPACE</b> <small>An OHB Company</small>
Datum:	22.11.2024		
Seite:	3 von 12		

## 7. Vorgehensweise

### 7.1 Verantwortlichkeit

Durch den Auftragnehmer ist eine verantwortliche Führungskraft zu benennen. Diese ist für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Sie hat die örtliche Aufsicht und trägt die Verantwortung für die sichere Ausführung der Arbeiten.

Gem. § 5 Abs. 3 DGUV Vorschrift 1 hat sich die verantwortliche Führungskraft vor Beginn der Arbeiten mit den MT-Koordinatoren abzustimmen, über:

- Die verantwortliche Person der Fremdfirma
- Die Art der geplanten Tätigkeiten
- Beginn und Ende der Tätigkeiten
- Die Liste aller beteiligten Personen
- Von der Fremdfirma eingesetzte Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsverfahren
- Von MT zur Verfügung gestellte Geräte (z.B. Gabelstapler)

Bei Bedarf ist die MT-Sicherheitsfachkraft hinzuzuziehen.

Eine Einweisung der an den Arbeiten beteiligten Mitarbeiter der Fremdfirma durch den MT-Koordinator ist obligatorisch.

Nach Abschluss der Arbeiten und bei wesentlichen Änderungen der Tätigkeiten bzw. des Zeitrahmens ist der Koordinator zu informieren.

Ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll wird erstellt (s. Anlage 4). Eine Kopie ist beim Werkschutz spätestens beim Verlassen des Geländes am ersten Tätigkeitstag zu hinterlegen. Das ausgefüllte Protokoll wird von dem Auftragnehmer zum Verlassen benötigt.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass seine Beschäftigten die Betriebsordnung, die an dem jeweiligen Leistungsort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ebenso wie die dort geltenden Orts-/Werksbestimmungen genauestens beachten und diese auch einhalten.

Weiterhin ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet seine Beschäftigten darüber zu unterrichten, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Bereiche ist verboten.

### 7.2 Meldepflichten

Vor Arbeitsbeginn sowie nach Vollendung der Arbeiten hat sich der Beschäftigte der Fremdfirma in der anfordernden Abteilung bei dem MT-Koordinator zu melden. Bei Bedarf kann MT-seitig angeordnet werden, dass sich die Fremdfirma während der Arbeiten zusätzlich vor Beginn der Tätigkeit sowie vor Verlassen des Einsatzortes bei dem MT-Koordinator zu melden hat.

### 7.3 Bau- und Montagearbeiten

#### 7.3.1 Absicherung von Baustellen

Alle Baustellen sind gemäß den gültigen Vorschriften abzusichern. Bei hochgelagerten Arbeitsplätzen ist der Bereich unterhalb des Tätigkeitsbereichs abzusperren.

#### 7.3.2 Dacharbeiten

Dächer ohne tragfähige Dachhaut (z.B. Glasdächer, Welldächer, usw.) dürfen nur auf durchbruchsicheren Laufbohlen begangen werden.

#### 7.3.3 hochgelegene Arbeitsplätze

Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen wie Brüstungen, Geländer oder durch Benutzung von PSA gegen Absturz zu sichern.

Ausgabe:	04	<b>AA-6.4-1</b> <b>Betriebsordnung</b> <b>EN 9100-2018 Kap. 4.2</b>	 <b>MT AEROSPACE</b> An OHB Company
Datum:	22.11.2024		
Seite:	4 von 12		

Gerüste, Leitern und Tritte müssen den Regeln der Technik und den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem MT-Koordinator und ggf. dem zuständigen Hallenmeister abzusprechen, in welchem Umfang bzw. wann die Arbeiten weitergeführt werden können. Gegen evtl. herabfallende Gegenstände sind Schutzvorkehrungen zu treffen (z.B. eine Helmpflicht).

#### **7.3.4 Tiefbauarbeiten**

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma bei dem MT-Koordinator über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen informieren.

Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so ist die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

#### **7.3.5 Betriebsbelästigungen**

Belästigungen, z.B. durch Baulärm oder Staub, sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Treten bei den Arbeiten Lärmbelästigungen auf, muss rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden kann (Rücksprache mit dem MT-Koordinator).

Sollen Baubuden errichtet werden, so ist dies vorher abzustimmen.

Hebebühnen dürfen in Kranbereichen nur nach Absprache mit dem MT-Koordinator aufgestellt werden.

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist der MT-Koordinator zu informieren.

#### **7.3.6 Elektrische Einrichtungen**

Arbeiten an elektrischen Einrichtungen dürfen nur von speziell dafür ausgebildetem und von MT ausgewiesenem Fachpersonal ausgeführt werden. Fehlerstrom-Schutzschalter (FI-Schutzschalter) in Baustellenverteilern sind arbeitstäglich auf einwandfreie Funktion zu überprüfen.

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall das Abschalten des Stroms oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden. Rücksprache mit den MT-Koordinatoren ist erforderlich. Vor Abschaltung des elektrischen Stroms muss über den MT-Koordinator sichergestellt sein, dass alle für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Maßnahmen veranlasst wurden.

Arbeiten an Energie- oder Medienversorgungsanlagen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Fachabteilung ausgeführt werden.

Sind elektrische Anschlüsse am Werksnetz erforderlich, ist dies über die MT-Koordinatoren zu veranlassen. Der MT-Koordinator ist über die Tätigkeiten zu informieren um sicherzustellen, dass keine Gefahr bzgl. Anlageausfällen oder Beschädigungen von Bauteilen besteht.

#### **7.3.7 Maschinen, Werkzeuge, Geräte**

Die bei MT eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und sind gegen Beschädigung, unbefugten Gebrauch und Diebstahl zu sichern.

Die Benutzung von MT-Einrichtungen, Werkstoffen und Maschinen ist nur mit Genehmigung der MT-Koordinatoren zulässig. Festgestellte Mängel an überlassenen Gegenständen o.ä. muss der Auftragnehmer dem MT-Koordinator unverzüglich mitteilen. Die Benutzung der technischen Arbeitsmittel ist in solch einem Fall sofort einzustellen.

Eine Vereinbarung über die weitere Nutzung durch die Fremdfirma muss mit dem MT-Koordinator getroffen werden.

Arbeitsplätze, Werkzeuge und Geräte sind sauber zu halten und an den, von den MT-Koordinatoren, zugewiesenen Stellen ordnungsgemäß zu lagern. Leichtentzündliche Abfälle wie Papier, Kunststofffolien, etc. sind vor Arbeitsschluss aus den Betriebsräumen zu entfernen.

#### **7.4 Arbeitsschutz**

Ausgabe:	04	<b>AA-6.4-1</b> <b>Betriebsordnung</b> <b>EN 9100-2018 Kap. 4.2</b>	 <b>MT AEROSPACE</b> An OHB Company
Datum:	22.11.2024		
Seite:	5 von 12		

Die einschlägigen Arbeitsschutzgesetze, Unfallverhütungsvorschriften und Verordnungen sind ebenso wie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen- und arbeitsmedizinischen Regeln bei allen Arbeiten innerhalb des Werksgeländes zu beachten.

Den Anweisungen des Werkschutzes, der Werkfeuerwehr, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes ist unbedingt Folge zu leisten.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen wie z.B. Schutzhelm, Gehörschutzmittel, Sicherheitsschuhe, Arbeitskittel usw., während der Arbeit zu tragen. Diese sind von der Fremdfirma selbst zu stellen.

Sofern Fragen zum Arbeitsschutz bestehen, ist die Arbeitssicherheit zu kontaktieren.

## 7.5 Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen ist ein Rettungswagen oder Taxi zu rufen, um den Verletzten zum nächsten Arzt oder Krankenhaus zu bringen. Die Abteilung Arbeitssicherheit ist unverzüglich über den Werkschutz (Fon **1113**) zu benachrichtigen.

Bei schweren Unfällen ist die Unfallstelle unverändert zu belassen, sofern dies die Personenrettung erlaubt. Der Werkschutz ist sofort über **1113** zu verständigen.

## 7.6 Werksicherheit

### 7.6.1 Betreten des Werkgeländes

Der Zutritt und Aufenthalt von Fremdfirmen-Mitarbeitern und Besuchern im Werksgelände richtet sich nach der Organisationsanweisung für Werksicherheit/ Werkschutz/ Brandschutz (s. OA-10).

Das Personal des Auftragnehmers darf das Werksgelände nur mit einem von MT ausgestellten Ausweis betreten. Daher müssen sich alle Personen, die bei MT eingesetzt werden, zu Beginn ihrer Tätigkeit am Empfang (E52) melden. Die Ausweise müssen nach Beendigung der Tätigkeit zurückgegeben werden.

Personen, die in Erfüllung des Vertrages oder Transportes Arbeiten auf dem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Insbesondere ist der Aufenthalt auf dem Werksgelände nur den an der Auftragsabwicklung beteiligten Personen gestattet. Sowohl beim Ein- als auch beim Ausfahren können Fahrzeug- und Taschenkontrollen durchgeführt werden. Den Anweisungen des MT-Werkschutzes ist grundsätzlich Folge zu leisten.

Die Fremdfirma hat dafür Sorge zu tragen, dass sich ihre Beschäftigten bei Arbeitsbeginn unmittelbar und auf direktem Wege zu der Arbeitsstelle begeben und nach Arbeitsende das Werksgelände verlassen wird, ohne andere Werksanlagen zu betreten.

### 7.6.2 Geheimhaltungsverpflichtung

Über alle Vorgänge der MT und ihrer Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt sowohl für betriebsinterne Vorgänge als auch für technische Einrichtungen und Fertigungsverfahren.

Auf dem Betriebsgelände ist Fotografieren und Filmen nicht gestattet. Gäste und Mitarbeiter von Fremdfirmen haben bei Betreten des Werksgeländes im Zuge der Anmeldung **sämtliche** mitgeführte Geräte, die das Fotografieren oder Filmen technisch erlauben (Kameras, Mobiltelefone, Tablets, Notebooks, etc.), vorzuzeigen. Die Geräte, bzw. deren Kameras werden für die Dauer des Aufenthaltes auf dem Werksgelände durch das Personal des Werkschutzes mit Siegelfolie abgeklebt. Zuwiderhandlung oder das mutwillige Entfernen der Siegelfolie führen ausnahmslos zum Verweis des Werksgeländes. Sollte aus technischen Gründen das Fotografieren oder Filmen notwendig sein, so ist im Vorfeld über den zuständigen MT-Koordinator eine entsprechende Fotoerlaubnis zu beantragen. Diese ist grundsätzlich personenengebunden und kann nicht übertragen werden. Darüber hinaus wird diese im Regelfall in Abstimmung mit der Werksicherheit zeitlich und räumlich begrenzt (also z.B. nur für den Einsatzort und / oder die Einsatzdauer). Unabhängig einer Fotoerlaubnis dürfen grundsätzlich keine Bauteile oder Personen fotografiert oder gefilmt werden.

### 7.6.3 Rauschmittel

Ausgabe:	04	<b>AA-6.4-1</b> <b>Betriebsordnung</b> <b>EN 9100-2018 Kap. 4.2</b>	 <b>MT AEROSPACE</b> An OHB Company
Datum:	22.11.2024		
Seite:	6 von 12		

Auf dem Werksgelände gilt ein generelles Alkoholverbot. Bei Verstoß gegen das Verbot behält sich die MT vor einen Platzverweis auszusprechen und weitergehende Schritte zu prüfen. Beschäftigte von Fremdfirmen, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, müssen ihre Arbeit unverzüglich einstellen. Des Weiteren kann ihnen der Zutritt zum Gelände verwehrt werden. Der MT-Koordinator ist sofort über die Situation zu informieren.

#### 7.6.4 Heißarbeiten

Falls im Zuge der zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten, Dachsanierungen usw.) erforderlich ist, muss vorher eine Schweißgenehmigung bei der Werkfeuerwehr über den MT-Koordinator oder den Werkschutz eingeholt werden.

Die MT-Brandschutzordnung ist zu beachten.

Schweißarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die einen gültigen Schweißnachweis besitzen.

Die folgende Checkliste ist zu beachten.

„Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen“ sind insbesondere:

- Die Brandmeldeanlagen und automatischen Löscheinrichtungen sind betriebsbereit.
- Die Sprinkleranlage ist in Betrieb; Feuerlöscher und Löschschläuche sind betriebsbereit.
- Die für die Heißarbeiten erforderlichen Geräte sind in einwandfreiem Zustand.
- Sicherheitsvorkehrungen sind im Umkreis von 10m.
- Brennare Flüssigkeiten, Staub, Flusen, ölhaltige Rückstände etc. sind zu entfernen.
- Der Arbeitsbereich ist ausreichend zu entlüften, so dass kein explosionsfähiges Gemisch entstehen kann.
- Brennare Fußböden sind anzufeuchten, mit feuchtem Sand, feuerfesten Platten oder Blechen abzudecken.
- Soweit möglich, sind brennbare Materialien zu entfernen.
- Brennare Stoffe die nicht entfernt werden können sind durch feuerfeste Planen oder Metallbleche zu schützen.
- Alle Mauer- und Bodenöffnungen sind abzudecken.
- Feuerfeste Schutzplanen sind unterhalb des Arbeitsbereiches anzubringen.
- Die Fußböden sind besenrein zu hinterlassen.
- Besteht die Gebäudekonstruktion, Verkleidung, Wärmedämmung, etc. aus brennbaren Materialien, ist der MT-Koordinator vor Beginn der Arbeit zu verständigen.
- Brennbares Material ist von der Rückseite der angrenzenden Wand zu entfernen.
- Ein geeigneter Feuerlöscher ist bereitzustellen.

#### 7.6.5 Werksverkehr

Auf dem Werksgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Die angegebene Höchstgeschwindigkeit von 20km/h darf nicht überschritten werden. Gekennzeichnete Parkplätze sind zu benutzen.

Fahrzeuge die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen dürfen nur von Personen mit entsprechender Fahrerlaubnis geführt werden.

Verbrennungsmotorisch betriebene Fahrzeuge dürfen in den Hallen grundsätzlich nicht eingesetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Hallenverantwortlichen oder des Meisters.

Beschädigungen an Fahrzeugen, Verkehrsunfälle, sonstige Schadensfälle und Vorkommnisse auf dem Werksgelände sind unverzüglich dem Werkschutz unter **1113** sowie dem MT-Koordinator zu melden.

Rückwärtsfahrende LKWs benötigen einen Einweiser oder eine entsprechende Rückfahrkamera, im Sinne der BGHW M7.

#### 7.6.6 Verhalten im Gefahrenfall

Im Gefahrenfall ist den an allen Gebäude Ein- und Ausgängen angebrachten Verhaltenshinweisen nachzukommen.

#### 7.7 Umweltschutz

Ausgabe:	04	<b>AA-6.4-1</b> <b>Betriebsordnung</b> <b>EN 9100-2018 Kap. 4.2</b>	 An OHB Company
Datum:	22.11.2024		
Seite:	7 von 12		

Bei allen Arbeiten sind die einschlägigen Umweltschutzgesetze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und Verarbeitungsrichtlinien zu beachten.

Unser Standort arbeitet beim Umweltschutz in Anlehnung an die DIN EN ISO 14001. Für alle Fremdfirmen bedeutet dies, dass die Umweltstandards einzuhalten sind.

### **7.7.1 Gefahrenstoffe**

Vor dem Einbringen von Gefahrenstoffen auf das Werksgelände muss mit dem Auftraggeber abgeklärt sein, ob für die zu verwendenden Betriebs- und Gefahrenstoffe entsprechende und gültige Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen vorliegen.

Liegen diese Unterlagen nicht vor, so sind sie vor dem Einbringen der Gefahrstoffe zu erstellen. Anderenfalls sind alternative Stoffe mit entsprechenden Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen zu verwenden.

### **7.7.2 Brennbare Flüssigkeiten**

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in für den Fortgang der Arbeit benötigten Mengen vorhanden sein. Sie müssen sich in bruch sicheren Gefäßen befinden. Die Verwendung von leichtentzündlichen Arbeitsstoffen (z.B. Fußbodenkleber) darf lediglich mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Fachabteilung oder deren Beauftragten erfolgen.

### **7.7.3 Umgang mit Gefahrstoffen**

Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen ist die geltende Gefahrstoffverordnung einzuhalten und die Arbeitsstoffe sind im MT- Gefahrstoffkataster aufzuführen. Näheres regelt die OA-27-Gefahrstoffe. Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen des Auftragnehmers sind vor Arbeitsbeginn zur Einsichtnahme dem Koordinator vorzulegen.

Es ist ebenfalls sicherzustellen, dass MT-Mitarbeiter bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen nicht gefährdet werden.

Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den MT-Koordinator, die Arbeitssicherheit oder die Abteilung für Umweltschutz zu richten.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Farben, usw., sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden, Grundwasser und Entwässerungssystemen (Kanal, Sickerschächte) auftreten.

Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

### **7.7.4 Entsorgung**

Das gesamte, bei Durchführung der Arbeiten, anfallende Abfallmaterial ist von der Fremdfirma auf ihre Kosten ordnungsgemäß entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu entsorgen, insbesondere überwachungspflichtige Abfälle. Über die Entsorgung ist ein Nachweis zu erbringen.

Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den MT-Koordinator zu richten.

### **7.8 Subunternehmen**

Wird der Auftrag oder Teile davon an ein Subunternehmen übergeben, so ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, die Führungskraft des Subunternehmens zu den Themen Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Gefährdungsbeurteilung entsprechend zu unterweisen. Der Auftragnehmer übernimmt in solch einem Fall die Aufgaben analog zu dem MT-Koordinator für die Unterauftragnehmer und bleibt weiterhin Ansprechpartner für die MT. Die Unterweisungsunterlagen sind entsprechend vorzuhalten.

### **7.9 Unterweisungsunterlagen**

Firmen, die auf der Liste der ständigen Firmen eingetragen sind, erhalten für ihre Mitarbeiter einen Unterweisungspass (s. Anlage). Auf diesem Pass wird dokumentiert, in welchen Bereichen der Fremdmitarbeiter eingesetzt werden darf und zu welchen Sondertätigkeiten er befugt ist. Erfüllt der Fremdmitarbeiter diese Anforderungen, so entfällt der Bedarf an einer individuellen Gefährdungsbeurteilung.

Ausgabe:	04	<b>AA-6.4-1</b> <b>Betriebsordnung</b> <b>EN 9100-2018 Kap. 4.2</b>	 <b>MT AEROSPACE</b> An OHB Company
Datum:	22.11.2024		
Seite:	8 von 12		

Der Ausweis dient den MT-Koordinatoren zur Überprüfung, ob die geforderten Unterweisungen durchgeführt und aktuell sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle Schulungen jährlich durchzuführen, die Wirksamkeit der Unterweisungen zu überprüfen und dies schriftlich zu dokumentieren.

Die Unterweisungen sind durch die von der Fremdfirma benannte Führungskraft durchzuführen. In besonderen Bereichen behält sich die MT vor eine eigenständige Unterweisung der Beschäftigten durchzuführen.

Die Entscheidung über die Zuordnung der Fremdfirma zu den ständigen Firmen erfolgt durch den MT-Koordinator.

#### **7.10 Besondere Hinweise**

- Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge und Zugänge zu Sicherheitseinrichtungen und elektrischen Anlagen dürfen nicht versperrt werden.
- Verbots- und Gebots-Hinweise innerhalb des Werksgeländes sind zu beachten.
- Untersagt sind das Betreten von Räumen und Anlagen sowie das Betreiben von Maschinen und Geräten, sofern dies nicht zur Erfüllung des Auftrages notwendig und mit den MT-Koordinatoren abgestimmt ist.
- Verboten sind grundsätzlich:
  - Handel und Glücksspiel jeglicher Art
  - Verbreitung von Druckschriften, Fragebögen usw.
  - Vervielfältigungen von MT-eigenen Akten
  - Versammlungen auf dem Werksgelände (aus Sicherheitsgründen)
  - Alkoholenuss; alkoholisierte Beschäftigte dürfen das Werksgelände weder betreten noch sich darauf aufhalten
  - Rauschmittelkonsum

Jede Zuwiderhandlung ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die Betriebsordnung.

#### **7.11 Verlassen des Werkgeländes**

Analog zur OA-10 ist das Gelände auf direktem Wege zu verlassen und die Abmeldung am Empfang vorzunehmen. Beim Verlassen muss das Protokoll zur Gefährdungsbeurteilung (s. Anlage 4) dem Werkschutz vorgelegt werden. Dieser übergibt es anschließend dem Auftraggeber.

#### **7.12 Folgen bei Verstößen**

Bei Verstoß gegen diese Anordnungen sowie bei Verstoß gegen zuzüglich geltende Gesetze haftet die Fremdfirma (auch für Unterauftragnehmer) gegenüber der MT, deren Mitarbeitern und Dritten in vollem Umfang für die entstehenden Folgen.

Für die oben genannten Risiken bezüglich der eingesetzten Geräte, Werkzeuge, etc. übernimmt die MT keine Haftung. Es können keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Betriebsordnung entstehen.

### **8. Anlage**

1. FM-6.4-1 Verpflichtungserklärung
2. FM-6.4-1 Ausnahmegenehmigung für das Mitführen von minderjährigen Personen auf das MT-Werksgelände
3. FM-6.4-1 Layout und Verhaltensgrundregeln
4. FM-6.4-1 Protokoll zur Gefährdungsbeurteilung

## Verpflichtungserklärung

**Bitte melden Sie sich vor Beginn der Arbeiten bei dem MT-Koordinator und dem zuständigen Hallenmeister.**

MT-Koordinator bei MT Aerospace AG für diesen Auftrag/Rahmenvertrag ist

Herr \_\_\_\_\_, Abt \_\_\_\_\_, Fon \_\_\_\_\_

Hallenmeister \_\_\_\_\_

**Notruf, Unfall**

**1110/1113**

**Feuer**

**0-112**

**Werkschutz**

**1113/1250**

Weitere Fachbereiche wie Arbeitssicherheit, Umweltschutz etc. sind über den Werkschutz zu erreichen

Der Auftragnehmer **Firma** \_\_\_\_\_,

vertreten durch **Herrn** \_\_\_\_\_,

hat die **Betriebsordnung für Fremdfirmen** zur Kenntnis genommen und handelt danach. Er kennt den MT-Koordinator und die für die durchzuführende Arbeit/Dienstleistung wichtigen Einrichtungen und Abteilungen.

Mit dem MT-Koordinator/ Hallenmeister wurden mögliche gegenseitige Gefährdungen besprochen. Der Auftragnehmer sichert zu,

- dass seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter der von ihm eingesetzten Subunternehmen entsprechend § 7 DGUV Vorschrift 1 (vormals BGV A1) und §§ 4 u. 8 ArbSchG sowie für elektrotechnische Tätigkeiten entsprechend VDE 105 Teil 100 unterwiesen sind;
- über die Betriebsordnung für Fremdfirmen unterrichtet sind;
- mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung ausgerüstet sind;
- dass für Einsätze mit **besonderer Befähigung** (z.B. Transport-, Kran- oder Maschineneinsatz) nur fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird;
- Arbeiten an Sonn- und Feiertagen dem Gewerbeaufsichtsamt gemeldet werden (§ 13 ArbZRG).
- Bau- und Montagearbeiten sowie Demontagearbeiten, deren Umfang 10 Arbeitsschichten übersteigt, rechtzeitig vor ihrem Beginn der zuständigen Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmen entbindet nicht von der Anzeigepflicht

Durch die Funktion des MT-Koordinators ist der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter nicht von der Verantwortung für eigene Mitarbeiter entbunden. (§ 6 DGUV Vorschrift 1 (vormals BGV A1)).

Verantwortliche Führungskraft der Fremdfirma ist \_\_\_\_\_

Datum:..... Unterschrift Auftragnehmer:.....

**Ausnahmegenehmigung für das Mitführen von minderjährigen Personen auf das MT Werksgelände**

Mir, .....  
(Name/Vorname)

dem Fahrer der Spedition.....

wurde mitgeteilt, dass das Mitführen Familienangehörigen insb. Minderjähriger oder anderer Personen, die nicht an der Auftragserfüllung beteiligt sind, auf das Firmengelände von MT Aerospace AG gemäß deren aktueller Betriebsordnung grundsätzlich untersagt ist und ich durch mein Verhalten eine risikoreiche Gefahrenlage schaffe.

Aus Dringlichkeitsgründen wird von MT Aerospace AG vom generellen Zutrittsverbot eine Ausnahmegenehmigung für das Mitführen eines Minderjährigen mit folgender Maßgabe gewährt:

I. Verantwortlichkeit des Fahrers

1. Der Fahrer trägt die alleinige Sorge und garantiert, dass
  - a) im Fahrzeug befindliche Minderjährige während des Aufenthaltes auf dem Werksgelände der MT Aerospace AG am Standort Augsburg das Kraftfahrzeug nicht verlassen werden.
  - b) es während des Aufenthaltes auf dem Werksgelände nicht zu einer Verursachung eines Schadens durch den Minderjährige/n kommt.
2. Haftung des Fahrers:  
Der Aufsichtspflichtige haftet für sämtliche Schäden, die MT oder deren Mitarbeitern durch eine Handlung der/s Minderjährigen oder durch eine Verletzung der unter Punkt 1 abgegebenen Garantie entstehen.

II. Haftungsausschluss MT

Die Haftung der MT Aerospace AG und Ihrer Mitarbeiter für etwaige Unfälle, direkte bzw. indirekte Schäden, Folgeschäden oder sonstige Schäden, die den mitgeführten Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist sowohl gegenüber dem Aufsichtspflichtigen als auch dem Minderjährigen ausgeschlossen, soweit diese nichts seitens der MT Aerospace AG, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder seitens MT Aerospace AG eine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit gegeben ist.

III. Hinweis auf die Betriebsordnung und Haftung im Wiederholungsfalle

Mir wurde die aktuelle Betriebsordnung der MT Aerospace AG ausgehändigt. Mir ist bekannt, dass das Mitbringen von Familienangehörigen insb. Minderjährigen oder anderer Personen, die nicht mit der Durchführung des Transportes betraut sind, auf das Werksgelände der MT Aerospace AG nicht gestattet ist.  
Mir ist bekannt, dass ich keinen Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung von dieser Regelung habe und im Wiederholungsfalle damit rechnen muss, dass mir der Zutritt zum Werksgelände untersagt wird, solange sich o.g. Personen im Fahrzeug befinden. Ich hafte in einem solchen Fall für sämtliche direkten und indirekten, mittelbar- und unmittelbaren Schäden, die der MT Aerospace AG hierdurch entstehen.

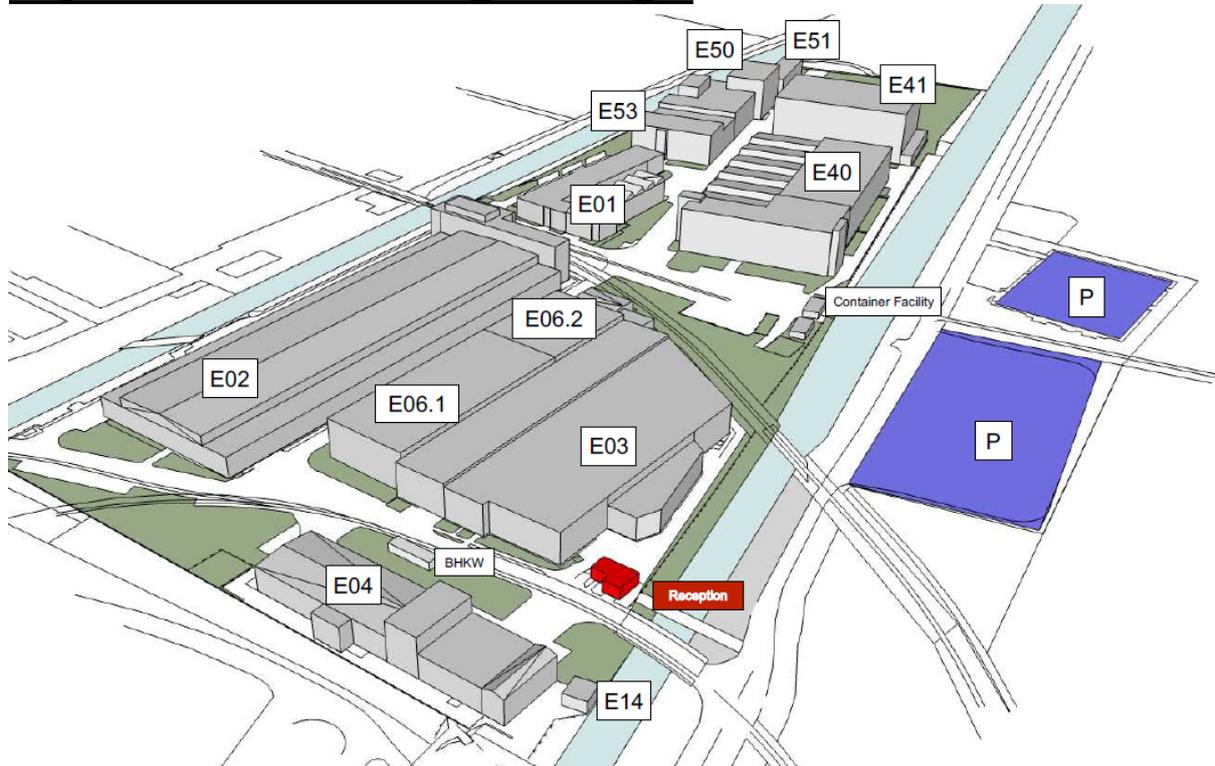
\_\_\_\_\_  
(Name , Vorname )

\_\_\_\_\_  
( Firma und amtl. Kennzeichen)

\_\_\_\_\_  
( Datum )

\_\_\_\_\_  
( rechtskräftige Unterschrift)

## Layout und Verhaltensgrundregel



Sie betreten das Werksgelände auf eigene Gefahr. Der Besucher muss einen **amtlichen Lichtbildausweis** ( Pass oder Personalausweis ) zur Legitimationskontrolle vorzeigen. Bei Fahrzeugführern auch einen gültigen Führerschein.

- Im Werk darf **nicht fotografiert oder gefilmt** werden!.
- Es dürfen keine USB-Stick und Wechseldatenträger an MT-Rechnern verwendet werden.
- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt **20 km/h**. Es gilt die **StVO** → keine Einfahrt ohne Fahrerlaubnis.
- Vorgeschriebene Wege, Parkplätze, Verbote und Gebote sind zu beachten.
- **Schienerverkehr** hat Vorrang.
- **Schweiß-, Löt-, Flex- und Heißarbeiten** sind bei der Werksicherheit unter 0821-505 1250 (intern 1250) **anzumelden**.
- Die **Brandschutzordnung** und die **Betriebsordnung** sind einzuhalten.
- Maßnahmen und Weisungen des Werkschutzes sind zu beachten.
- Das Gelände (Zugänge und Hallen) und die Parkplätze sind **videoüberwacht**.
- Der **Besucherausweis** ist sichtbar zu tragen und nur in Verbindung mit dem amtl. Ausweis gültig.

Das Betreten des Werksgeländes, der Büros und der Fertigungshallen ist **Kindern** und Jugendlichen unter 18 Jahren **nicht gestattet**. In Einzelfällen kann von dieser Regelung abgesehen werden: In diesen Fällen obliegt den Eltern bzw. Begleitpersonen eine besondere Aufsichtspflicht

- Rückwärtsfahren mit LKWs ist nur mit Einweiser oder mit Rückfahrkamera gestattet



**Geheimhaltung**



**Der Einsatz von Handys ist verboten!**



**Andere als die ihnen vorgegebenen Wege dürfen nicht betreten werden!**



**Notruf:  
1113 intern  
0821- 505 1113**

## **Protokoll zur Feststellung gegenseitiger Gefährdungen zwischen MT Aerospace AG und der Firma:**

Gebäude:	Antwort		Maßnahme
	Ja	Nein	
Wurden mögliche Risiken zwischen dem Koordinator und dem Verantwortlichen der Fremdfirma abgesprochen?			
Bestehen gegenseitige Gefährdungen?			
Wenn ja welche?			
Können diese durch Änderung der zeitlichen Abläufe vermieden werden?			
Werden Schleif-, Trenn- oder Schweißarbeiten durchgeführt?			
Wenn ja, liegt eine Schweißerlaubnis vor?			
Sind bei Schweißarbeiten die angrenzenden Arbeitsbereiche abgedeckt?			
Werden Arbeitsmittel der MT Aerospace eingesetzt?			
Wenn ja, wurden diese Arbeitsmittel vom MT Koordinator genehmigt?			
Wurde die Fremdfirma im Umgang mit diesem Arbeitsmittel unterwiesen (z.B. Kran)?			
Wird die zur Durchführung benötigte persönliche Schutzausrüstung gestellt und getragen?			
Sind die eingesetzten Arbeitsmittel der Fremdfirma in einem ordnungsgemäßen Zustand?			
Ist der Arbeitsbereich der Fremdfirma abzusperren?			
Werden Arbeiten in der Höhe ausgeführt?			
Wenn ja, besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Gefährdung durch herabfallende Teile oder Arbeitsmittel?			
Welches Arbeitsmittel wird bei Arbeiten in der Höhe eingesetzt (Leiter, Gerüst, Hubarbeitsbühne)?			
Sind die Mitarbeiter im Umgang mit diesem Arbeitsmittel unterwiesen?			
Ist sichergestellt, dass bei Instandsetzungsarbeiten die Maschine oder Anlage vor Arbeitsbeginn stillgesetzt worden ist?			
Wird durch die Inbetriebnahme der Maschine oder Anlage eine gefahrbringende Bewegung erzeugt?			
Wird eine unbefugte Inbetriebnahme der Maschine vermieden (sichern gegen Wiedereinschalten)?			
Ist sichergestellt, dass vor der Wiederinbetriebnahme alle Schutzeinrichtungen wieder angebracht und funktionstüchtig sind?			
Werden Gefahrstoffe eingesetzt oder bei der Arbeit frei?			
Wenn ja welche?			
Werden die Schutzstufen der Gefahrstoffverordnung eingehalten?			
Besteht Explosionsgefahr?			
Sonstiges			

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift MT Koordinator: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift Verantwortlicher Fremdfirma: \_\_\_\_\_